

GR_GERICHTE KSK 2023 4 vom 23. Februar 2023

GR Gerichte, 2023-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_4

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 4 du 23 février 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 4 del 23 febbraio 2023

Regeste

Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann nach Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Im Kanton Graubünden amtet das Kantonsgericht nach Art. 13 SchKG in Verbindung mit Art. 13 EGzSchKG (BR 220.000) als einzige Aufsichts- behörde über die Betreibungs- und Konkursämter. Die interne Zuständigkeit fällt dabei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zu (Art. 8 Abs. 1 KGV [BR 173.100]). Das Gesuch ist schriftlich und begründet (Art. 33 Abs. 4 Satz 2 SchKG; Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG) und binnen der gleichen Frist wie der ver- säumten Rechtshandlung, somit binnen 10 Tagen, seit Wegfall des unverschulde-

E. 3

Die Gesuchstellerin begründet ihr Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist damit, dass ihr Ehemann, welcher die Zahlungsbefehle ent- gegengenommen habe, gesehen habe, dass es "alte Sachen" seien, welche das Konkursverfahren betroffen hätten. Er habe den Stempel "kein neues Vermögen" gemacht und zurückgeschickt. Es sei keine Reaktion gekommen und die Sache sei für ihn erledigt gewesen. Er habe leider völlig vergessen, dass er Rechtsvor- schlag hätte erheben müssen. Sie selbst habe dann am Freitag, 20. Januar 2023, einen Anruf vom Betreibungsamt betreffend Einvernahme erhalten. Diese habe am 24. Januar 2023 stattgefunden. Sie habe aber die ganze Zeit unter Schock gestanden, weil sie wirklich nicht nochmals alles durchmachen möchte. Sie hätten ihre Sachen wirklich immer bezahlt und ganz gut geschaut, dass sie sich nicht neu verschulden würden. Sie wisse, dass sie falsch reagiert, jetzt aber den Weg ver- standen hätten.

E. 4

/ 7 E. 5.1). Aus den Akten geht jedoch hervor, dass das Betreibungsamt Viamala am 21. Dezember 2022 in beiden Verfahren eine Pfändungsankündigung erliess und der Gesuchstellerin zustellte. Darin war der Pfändungsvollzug für den 5. Januar 2023 am Schalter des Betreibungsamtes vorgesehen. Spätestens mit Erhalt der Pfändungsankündigungen erhielt die Gesuchstellerin von den beiden Betrei- bungsverfahren auch persönlich Kenntnis. Demzufolge begann zu jenem Zeit- punkt spätestens auch die zehntägige Frist für die Einreichung des Wiederherstel- lungsgesuchs zu laufen. Dass sie die Pfändungsankündigungen nicht erhalten hätte, wird von der Gesuchstellerin nicht behauptet. Folglich ist das Gesuch um Wiederherstellung der

Rechtsvorschlagsfrist offensichtlich zu spät erfolgt, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 5

/ 7 den Betreibungsverfahren Nr. D._____ und E._____ der Gesuchstellerin bzw. ihrem Ehemann am 24. November 2022 rechtsgültig zugestellt wurden. Demzufolge lief die Rechtsvorschlagsfrist bis am 5. Dezember 2022. Die Gesuchstellerin erhob innert dieser Frist keinen Rechtsvorschlag, was vorliegend ebenfalls nicht in Abrede gestellt wird. Die anwendbare, ursprüngliche Frist ist damit abgelaufen und die entsprechende Voraussetzung erfüllt.

E. 5.1

Will ein Betreibener Rechtsvorschlag erheben, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Zustellung des Zahlungsbefehls dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Betreuungsurkunden, zu welchen der Zahlungsbefehl gehört (BGE 120 III 57 E. 2a), sind dem Schuldner aufgrund ihrer Bedeutung in qualifizierter Weise zuzustellen. Durch die offene Übergabe soll die tatsächliche Kenntnisnahme gewährleistet werden (Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Zürich 2013, § 12 Rz. 13). Bei natürlichen Personen sind die Betreuungsurkunden dem Schuldner in seiner Wohnung oder dem Ort, wo er seinen Beruf auszuüben pflegt, zuzustellen. Wird der Schuldner dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung an eine zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten erfolgen (Art. 64 Abs. 1 SchKG). Als empfangsberechtigte Hausgenossen gelten diejenigen Personen, die mit dem Adressaten der Betreuungsurkunde eine Hausgemeinschaft bilden. Es ist nicht erforderlich, dass der Hausgenosse ein Familienmitglied des Schuldners ist. Empfangsberechtigt ist somit der Konkubinatspartner des Adressaten der Betreuungsurkunde, nicht jedoch dessen Eltern, die nicht mehr dauerhaft mit diesem zusammenleben (BGer 5A_777/2011 v. 7.2.2012 E. 3.2.1). Im vorliegenden Verfahren ist unbestritten, dass die Zahlungsbefehle in

E. 5.2

Ein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 33 Abs. 4 SchKG liegt u.a. dann vor, wenn der Betriebene nach Übergabe des Zahlungsbefehls an einen Hausgenossen oder Angestellten vom Zahlungsbefehl, ohne dass ein eigenes Verschulden des Betriebenen dabei kausal mitspielte, erst nach Ablauf der zehntägigen Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags Kenntnis erlangt. Ein Verschulden der zur Haushaltung gehörenden erwachsenen Personen und Angestellten, welche nicht rechtsgeschäftlich zur Entgegennahme von Betreuungsurkunden bevollmächtigt wurden, ist dem Betriebenen mithin nicht anzurechnen. Die blosser Behauptung, der Hausgenosse habe den zugestellten Zahlungsbefehl dem Betriebenen nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt, genügt allerdings nicht, sondern es muss dargelegt und glaubhaft gemacht werden, dass der Betriebene wirklich keine Kenntnis von der betreffenden Betreuungsurkunde erhielt, und ihn auch kein Mitverschulden an der Unkenntnis trifft (Urteil BGer 5A_87/2018 v. 21.09.2018 E. 3.1). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Indem das Gesetz für eine Ersatzzustellung verlangt, dass die Person, an welche die Betreuungsurkunde ausgehändigt wird, zum Haushalt des Betreuungsschuldners gehört und erwachsen ist, geht es davon aus, dass diese die Betreuungsurkunde innert nützlicher Frist dem Schuldner übergibt (vgl. Paul Angst/Rodrigo Rodriguez, in: Stähelin/Bauer/Lorandi, Basler

Kommentar SchKG I, 3. Aufl., Basel 2021, N 19 zu Art. 64 SchKG). Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Zustellung der Zahlungs- befehle rechtsgültig an den Ehemann der Gesuchstellerin erfolgt. Das lediglich behauptete Versäumnis des Ehemanns der Gesuchstellerin, diese über den Ein- gang des Zahlungsbefehls zu orientieren respektive Rechtsvorschlag zu erheben, stellt kein unverschuldetes Hindernis dar und ist für eine Wiederherstellung der verpassten Frist untauglich. Gleiches hat für eine fehlerhafte Rechtskenntnis zu gelten (vgl. Jolanta Kren Kostkiewicz, SchKG-Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2020, N 16 zu Art. 33 SchKG mit weiteren Hinweisen). Dies gilt umso mehr, als den Zah- lungsbefehlen explizit zu entnehmen war, dass Rechtsvorschlag innert 10 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls gegenüber dem Betreibungsamt erhoben werden müsse. Somit ist nicht erstellt, dass die Gesuchstellerin unverschuldet im Sinne von Lehre und Rechtsprechung davon abgehalten worden sei, rechtzeitig – sei dies mündlich oder schriftlich – Rechtsvorschlag zu erheben. Folglich sind vor-

E. 6

Zu Händen der Gesuchstellerin wird darauf hingewiesen, dass auch nach Verstreichen der Rechtsvorschlagsfrist die Möglichkeit besteht, den allfälligen Nichtbestand der Forderung im Rahmen der Klagen nach Art. 85 ff. SchKG fest- stellen zu lassen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten in Höhe von CHF 100.00 zu Lasten der Gesuchstellerin (Art. 19 EGzSchKG i.V.m. Art. 48 GebVSchKG [SR 281.35]).

E. 8

Der vorliegende Entscheid ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz, da das Gesuch offensichtlich unbegründet ist (Art. 18 Abs. 3 GOG [BR 173.000]).

7 / 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.